

negefühl sein können, was dann augenblicklich über sein Inneres sich verbreitet? Ja, können wir nicht annehmen, daß ein solches Andenken in manchen Stunden mehr beglücken muß, als der Anblick einer gewissen Anzahl erworbener Hufen, oder der Gedanke an mehr oder weniger zusammengebrachte baare Hunderte oder baare Tausende? — Indes ist die aber nicht bloß bei dem der Fall, der in Folge wohlbenützter Schulzeit sich bald dieses bald jenes äußeren Vorzuges zu erfreuen hat, nein, wenn auch vielleicht in einem etwas geringern Grade, auch bei dem, der obwohl er ebenfalls ein guter Schüler war, auch nach seiner Schulzeit sich immer gut aufführt und seine da erlangten Kenntnisse möglichst zu erweitern sucht, dennoch nur mühselig sein Leben fristen muß; ja sogar bei Dem, der ungünstiger Verhältnisse halber von seinem Erlernten Vieles wieder vergißt. Denn kann ein Solcher nicht jederzeit sagen: „Glänzt dir, als einem gut gewesenen Schüler auch kein äußeres Glück oder hast du auch von dem Schönen und Guten, was einst die Schule an dir erstrebte, Vieles wieder verloren, nun, so hast du doch das Bewußtsein, als Kind deine Schuldigkeit, als Kind deine wichtigste Aufgabe gelöst zu haben?“ Läßt es sich denken, daß ein solches nicht fähig wäre, das bloße Brot zu würzen und den heißen Arbeitstag kühler zu machen? Wie, wärs wohl möglich, daß dabei ein Armer, ein Geringgeschätzter sich nicht oft glücklicher fühlte als ein von irdischem Glanze Umgebener, der aber in Hinsicht auf seine Bildungszeit in seinem Herzen eine Menge Stacheln hat? — (Beschluß folgt.)

II. Einmalige Confirmation.

Dergleichen der in Nr. 3. d. Bl. mit „Rüge“ überschriebene Aufsatz nur wohlmeinende Wahrheit enthält, daß Geistliche öfters den Kindern an der Schulzeit mehr erlassen als gesetzlich gestattet ist, so wollten wir nur dagegen erwähnen, daß es für Geistliche und Schulvorstände aber auch eine gewiß schwierige Aufgabe ist, dergleichen Gesuche öfters abzuschlagen, denn die Mütter, welche mehrentheils ihre Bitten anbringen, thun gewöhnlich als wenn an einem halbjährigen Schulzeit-Erlaß das ganze Erdenglück für Kinder und Eltern abhängt, und bringen nicht selten die Ursache an, daß ihr Kind klug genug sei; hätte nun auch wirklich das Kind kein Verstandesplätzchen mehr, und der Geistliche kann aus dieser Ursache seine Einwilligung ohne Bedenken dazu geben, so würde doch der Schulvorstand dem Gesetze nicht treu bleiben, wenn dieser ohne andere gnügende Gründe die Genehmigung dazu erteilt. Betrifft es nun vollends die Goldtochter von einer etwa angesehenen Familie und guten Freunden,

so hat man nicht nur einen ordentlichen Kampf zu bestehen, sondern die Freundschaft ist auch dann alle, wenn man nicht parteilich handeln will und deshalb das Gesuch abschlägt. Wohl soll man auch öfters wegen Armuth ein halbes Jahr erlassen, wollte man jedoch immer diesen Ursachen Gehör geben, so würde es nicht selten vorkommen, daß Kinder die Schule gar nicht besuchten.

Um nun diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen, so haben wir aus diesem und andern guten Gründen eine einmalige Confirmation, also auch eine einmalige Aufnahme und Entlassung der Kinder eingeführt, wonach also jedes Kind ohne Unterschied eine 8jährige Schulzeit zu bestehen hat. Will man jedoch diese Einrichtung treffen, so getrauen wir uns nach den gemachten Wahrnehmungen zu behaupten, daß solche nur dann bestehen kann, wenn man vom Gesetze eine kleine Abweichung macht, und die Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis mit 31. Decbr. das fünfte Jahr erreichen, die darauf folgenden Ostern aufnimmt, und nach 8 Jahren also alle, welche in der Zeit vom 1. Januar bis mit 31. Decbr. das dreizehnte Lebensjahr erreichen, die darauffolgenden Ostern aus der Schule entläßt; sonach rücken die Kinder von $5\frac{1}{4}$ bis $6\frac{1}{4}$ Jahr in die Schule und mit $13\frac{1}{4}$ bis $14\frac{1}{4}$ Jahr aus derselben. Würde jedoch die kleine $\frac{1}{4}$ jährliche Abweichung vom Gesetze nicht gestattet, so halten wir dann diese Einrichtung nicht für ausführbar, da denn manche Kinder nicht unter $14\frac{1}{2}$ Jahren entlassen werden könnten; wir wenigstens mögen es alsdann mit manchen Müttern von solchen Kindern in dergleichen Fällen nicht aufnehmen.

Obige Einrichtung besteht bei uns schon seit Einführung des neuen Schulgesetzes, und macht sich wirklich recht gut, denn:

- 1) rücken die Kinder von einem vollen Jahrgang und zu einer schönen Jahreszeit und Feste in und aus der Schule,
- 2) werden Eltern und Kinder nicht vor andern bevorzugt, da alle Kinder eine volle 8jährige Schulzeit zu bestehen haben,
- 3) verlieren sich die schon erwähnten Unannehmlichkeiten für Geistliche und Schulvorstände von selbst und
- 4) ist diese Einrichtung gewiß auch für Geistliche und Lehrer noch von Nutzen.

III. In welchem Zusammenhange stehen Schule und Kirche?

Nach dem Tode des Stifters unserer Religion wirkten die Apostel in seinen Fußstapfen fort. Zuvoörderst gründeten dieselben Bethäuser, aber keine Schulen,